

**Gesetz**

vom 22. November 1988

**über die Freiburger Kantonalbank<sup>1)</sup>**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 31. Mai 1988;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**ERSTES KAPITEL****Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.**<sup>2)</sup> Die Freiburger Kantonalbank (die Bank) ist eine vom Staat Rechtsform  
getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.

**Art. 2.** Die Bank hat zum Zweck: Zweck

- a) die Wirtschaft des Kantons zu fördern,
- b) die Befriedigung der Finanzbedürfnisse der Bevölkerung zu erleichtern und die sichere Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien zu ermöglichen,
- c) dem Kanton Einnahmequellen zu erschliessen.

**Art. 3.** Der Staat haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten der Bank. Staatsgarantie

**Art. 4.** Die Bank hat ihren Sitz in Freiburg. Sitz

---

1) Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

2) Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

- Art. 5.** <sup>1</sup> Der Staat stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung. Dotationskapital und Partizipationsscheine  
<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Höhe des Dotationskapitals fest.  
<sup>3</sup> Die Bank kann Partizipationsscheine bis zur Hälfte des Dotationskapitals ausgeben; der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement. Die Partizipationsscheine geniessen keine Staatsgarantie.
- Art. 6.** Die Bank ist von allen Gewinn- und Kapitalsteuern des Staates, Steuerfreiheit  
der Gemeinden und der Pfarreien befreit.
- Art. 7.** <sup>1</sup> Kein anderes Finanzinstitut als die Freiburger Kantonalbank kann Gelder entgegennehmen, die von Gerichtsbehörden hinterlegt werden.<sup>3)</sup> Hinterlegungsgelder  
<sup>2</sup> Das Justizdepartement sorgt dafür, dass diese Vorschrift strikt eingehalten wird.

## 2. KAPITEL

### Tätigkeitsbereich

- Art. 8.** <sup>1</sup> Die Bank tätigt alle für die Schweizer Banken üblichen Bankgeschäfte und Dienstleistungen; das Geschäftsreglement legt die Einzelheiten fest. Geschäftskreis  
<sup>2</sup> Sie führt die Agentur der Schweizerischen Nationalbank.  
<sup>3</sup> Sie übt ihre Tätigkeit vor allem auf dem Gebiet des Kantons Freiburg aus.  
<sup>4</sup> Sie kann Geschäfte in anderen Kantonen und im Ausland tätigen, wenn damit keine besonderen Risiken verbunden sind und die Deckung des Kapital- und Kreditbedarfs der Wirtschaft des Kantons dadurch nicht beeinträchtigt wird.  
<sup>5</sup> Rein spekulative Geschäfte sind der Bank untersagt.
- Art. 9.** Die Bank kann sich an öffentlichen oder privaten Unternehmen Beteiligungen  
beteiligen, wenn dies im direkten Interesse der Bank oder der freiburgischen Wirtschaft liegt oder zur vorübergehenden Sicherung von Krediten nötig wird.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

**Art. 10.<sup>4)</sup>** Die Bank kann dem Staat für die Bedürfnisse des Staatsschatzamtes Vorschüsse leisten. Vorschüsse an den Staat

**Art. 11.<sup>5)</sup>** Die Bank kann öffentliche Anleihen auflegen. Öffentliche Anleihen

**Art. 12.** Die Bank kann Kredite an die Mitglieder ihrer Organe und an ihr Personal nur im Rahmen der allgemein branchenüblichen Grundsätze gewähren. Darlehen an Bankorgane und das Personal

### 3. KAPITEL

#### Aufsicht und Verwaltung

**Art. 13.<sup>6)</sup>** <sup>1</sup> Die Bank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision gemäss Artikel 3a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Aufsicht

<sup>2</sup> Der Staatsrat gewährt seine administrative Unterstützung, um den Vollzug der Entscheide und Massnahmen der Eidgenössischen Bankenkommision zu gewährleisten. Er sorgt ausserdem dafür, dass die Bank die kantonalen gesetzlichen Vorschriften einhält.

**Art. 14.<sup>7)</sup>** Die Bilanz und die Jahresrechnung werden zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Jahresrechnung

**Art. 15.** Die Organe der Bank sind: Bankorgane

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der Bankausschuss;
- c) die Direktion;
- d)<sup>8)</sup> die Revisionsstelle;
- e) das Inspektorat.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

<sup>8)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Den Organen der Bank können nicht angehören:

Unvereinbarkeit

- a) Mitglieder von Steuerkommissionen und andere Personen, die einer Steuerbehörde angehören;
- b) die Mitglieder von Verwaltungsräten und Ausschüssen sowie die Direktoren, Revisoren oder Angestellten anderer Banken oder Finanzinstitute.

<sup>2</sup> Ehegatten, Eltern, Verschwägerter oder andere Verwandte bis und mit dem dritten Grade sowie Gesellschafter und Angestellte eines gleichen Unternehmens können nicht gleichzeitig den Organen der Bank angehören.

**Art. 17.** Die Mitglieder der Organe und das Personal sind verpflichtet, über sämtliche Geschäfte der Bank strenge Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht bleibt auch nach Auflösung des Mandates oder des Dienstverhältnisses bestehen.

Schweigepflicht

**Art. 18.** <sup>9)</sup> Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Bankausschusses erhalten eine feste Entschädigung sowie Sitzungsgelder und Reisespesen; der Verwaltungsrat legt deren Höhe in einem Reglement fest.

Entschädigung

**Art. 19.** Die Haftung der Mitglieder der Bankorgane und des Bankpersonals richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Haftung

#### A. Verwaltungsrat

**Art. 20.** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat, vier vom Staatsrat und vier vom Verwaltungsrat selber ernannt. Jedes Mitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. <sup>10)</sup>

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Verwaltungsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Wirtschaftszweige und der Regionen des Kantons ernannt. Sie müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. <sup>11)</sup>

<sup>9)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

<sup>10)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>11)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>3</sup> Zwei Staatsräte können dem Verwaltungsrat angehören. Der Vorsteher der kantonalen Finanzdirektion ist wählbar. Ein Staatsrat kann jedoch nicht Verwaltungsratspräsident sein.

<sup>4</sup> Das Personal der Bank kann in den Verwaltungsrat gewählt werden. Wahlbehörde ist der Staatsrat.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wahl des Präsidenten und Amtsdauer

<sup>2</sup> Er hat regelmässig Kontakt mit dem Generaldirektor und gibt zu allen wichtigen Geschäften seine Stellungnahme ab.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet jeweils für die Dauer von vier Jahren einen Vizepräsidenten.

**Art. 22.** <sup>1</sup> Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es die Umstände erfordern, mindestens jedoch einmal pro Vierteljahr. Er ruft ihn ferner zusammen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Direktion dies verlangen.<sup>12)</sup> Einberufung und Quorum

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat entscheidet gültig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 23.**<sup>13)</sup> Der Generaldirektor und die Direktoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei. Beratende Stimme

**Art. 24.** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär. Sekretär

<sup>2</sup> Das Protokoll jeder Sitzung wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und die allgemeine Aufsicht der Bank. Er legt die Grundsätze der Bankpolitik fest. Kompetenzen

<sup>2</sup> Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die aufgrund dieses Gesetzes oder des Geschäftsreglementes nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

a)<sup>14)</sup> er erlässt das Geschäftsreglement und die internen Reglemente;

<sup>12)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>13)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

- b) er ernennt die Direktoren, den Vorsteher des Inspektorates, die Vizedirektoren und die Prokuristen sowie die Direktoren und Vorsteher der Agenturen und die Handlungsbevollmächtigten; er entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung;
- c) er genehmigt die von der Direktion ausgearbeitete allgemeine Organisation der Bank;
- d) er entscheidet über die Eröffnung oder die Aufhebung von Agenturen;
- e) er legt die Grundsätze für die Besoldung des Personals fest und beschliesst über die Gehälter der Direktion und des Vorstehers des Inspektorates;
- f) ...<sup>15)</sup>
- g) ...<sup>16)</sup>
- h) er erteilt Vollmacht zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie zur Erledigung bestimmter Geschäfte;
- i) er bezeichnet die Personen, deren Unterschrift die Bank gegenüber Drittpersonen verpflichtet;
- j)<sup>17)</sup> er entscheidet über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die von der Bank benützt werden;
- k) er ermächtigt die Bank, Bankverbänden oder den im Rahmen der Kantonalbanken gegründeten schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften oder Banken sowie ähnlichen Organisationen als Mitglied beizutreten;
- l) er entscheidet über die Beteiligung der Bank an öffentlichen oder privaten Unternehmen nach Artikel 9;
- m) er genehmigt den allgemeinen Voranschlag der Bank und beschliesst über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- n)<sup>18)</sup> er nimmt regelmässig Einsicht in die Kreditgewährung des Bankausschusses, in die Berichte der Bankrevisionsstelle und des Inspektorates sowie in die vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors über die Finanzlage;

<sup>14)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>15)</sup> Aufgehoben durch Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>16)</sup> Aufgehoben durch Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>17)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>18)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

- o)<sup>19)</sup> er bezeichnet die Revisionsstelle im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- p)<sup>20)</sup> er regelt die Zuständigkeiten im Kreditwesen.

**Art. 26.** ...<sup>21)</sup>Zuständigkeit  
und  
Globallimite*B. Bankausschuss*

**Art. 27.** <sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Präsident des Bankausschusses.

Bankaus-  
schuss<sup>22)</sup>

<sup>2</sup> Dem Bankausschuss gehören ferner drei Mitglieder an, die vom Verwaltungsrat für vier Jahre gewählt werden. Sie sind unter den Verwaltungsräten auszuwählen. Mindestens einer von ihnen muss einer der Verwaltungsräte sein, die vom Grossen Rat oder vom Staatsrat ernannt wurden.<sup>23)</sup>

<sup>3</sup> Magistraten und Beamte der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden können nicht Mitglieder des Bankausschusses sein.<sup>24)</sup>

**Art. 28.** Der Generaldirektor und die Direktion nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankausschusses teil.

Beratende  
Stimme

**Art. 29.** <sup>1</sup> Der Bankausschuss wird vom Präsidenten einberufen; er tritt ferner zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Direktion dies verlangt. Er versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich und ferner, sooft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung  
und Quorum

<sup>2</sup> Der Bankausschuss entscheidet gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Sitzungsprotokoll.

**Art. 30.** Der Bankausschuss hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- a)<sup>25)</sup> er setzt die Zinssätze fest;

<sup>19)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>20)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>21)</sup> Aufgehoben durch Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>22)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>23)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>24)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>25)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

- b)<sup>26)</sup> er entscheidet über sämtliche Kreditgeschäfte im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit;
- c) ...<sup>27)</sup>
- d) ...<sup>28)</sup>
- e)<sup>29)</sup> bei einer Zwangsvollstreckung entscheidet er über den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften, die zugunsten der Bank belastet sind;
- f) er entscheidet im Rahmen des im Geschäftsreglement festgelegten Betrages über den Ankauf von Betriebsausrüstung für Bankzwecke sowie über Unterhalts- und Renovationsarbeiten an Liegenschaften;
- g) er setzt die Besoldungen des Kaderpersonals fest;
- h)<sup>30)</sup> er nimmt Einsicht in die monatlichen Finanzberichte des Generaldirektors und in die Berichte der externen Revisionsstelle und des Inspektorats;
- i) er erteilt Vollmacht zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen;
- j) er stellt Antrag in allen Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.

**Art. 31.**<sup>31)</sup> <sup>1</sup> Ein Teil der Befugnisse des Verwaltungsrats und des Bankausschusses kann mit dem Geschäftsreglement der Direktion, dem Generaldirektor und den Direktoren übertragen werden. Kompetenzdelegation

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erstellt die Aufstellung der Kompetenzdelegation im Kreditwesen.

### *C. Direktion*

**Art. 32.** Der Direktion gehören ein Generaldirektor sowie Direktoren an. Zusammensetzung

**Art. 33.** <sup>1</sup> Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte der Bank nach diesem Gesetz, den Reglementen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Bankausschusses. Kompetenzen

<sup>26)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>27)</sup> Aufgehoben durch Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>28)</sup> Aufgehoben durch Gesetz vom 13.2.1996

<sup>29)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>30)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

<sup>31)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>2</sup> Die Direktion hat folgende Befugnisse:

- a) sie ist verantwortlich für den Geschäftsgang der Bank, für ihre Entwicklung und für die einheitliche Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung;
- b) sie stellt Antrag in den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates und des Ausschusses fallen;
- c) sie stellt das Personal an und setzt die Besoldungen im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Grenzen fest; sie kann die Entlassung von Angestellten beschliessen.

**Art. 34.** Die Befugnisse der Direktion, des Generaldirektors und der Direktoren werden im Geschäftsreglement näher geregelt. Befugnisse

**Art. 35.** Die Mitglieder der Direktion dürfen weder einer gesetzgebenden oder vollziehenden kantonalen Behörde noch der Kantonsverwaltung, noch einer richterlichen Behörde angehören; sie dürfen keine andere Tätigkeit in Industrie oder Handel ausüben. Unvereinbarkeiten

**Art. 36.** Sämtliche spekulativen Geschäfte sind den Mitgliedern der Direktion und dem Personal untersagt. Spekulationsgeschäfte

**Art. 37.**<sup>32)</sup> Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt, der auch seine Absetzung beschliessen kann. Generaldirektor  
Emennung

**Art. 38.**<sup>1</sup> Der Generaldirektor steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates. Aufsicht

<sup>2</sup> Diese Aufsicht wird insbesondere vom Präsidenten ausgeübt.

**Art. 39.** Der Generaldirektor hat die Aufsicht über das gesamte Personal der Bank inne. Besondere  
Befugnisse

#### *D. Revisionsstellen<sup>33)</sup>*

**Art. 40.**<sup>34)</sup> Die Bank wird von einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft, die vom Verwaltungsrat bezeichnet wird. Diese Aufgabe kann der Revisionsstelle Bezeichnung

<sup>32)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>33)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>34)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

für Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen übertragen werden.

**Art. 41.** <sup>1</sup> Die Aufgabe der unabhängigen Revisionsstelle richtet sich nach dem Obligationenrecht.<sup>35)</sup> Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Sie stellt dem Verwaltungsrat und den übrigen Bankorganen den jährlichen Revisionsbericht zu.<sup>36)</sup>

<sup>3</sup> Am Ende jedes Geschäftsjahres unterbreitet sie dem Grossen Rat einen Bericht, der dem Bericht des Verwaltungsrates beigelegt wird.<sup>37)</sup>

### *E. Inspektorat*

**Art. 42.**<sup>38)</sup> <sup>1</sup> Das Inspektorat ist das interne Revisionsorgan der Bank. Es übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus und untersteht direkt dem Verwaltungsrat. Aufgaben

<sup>2</sup> Es ist beauftragt, sämtliche Bankgeschäfte in ihren Einzelheiten zu überprüfen; es übt sein Mandat in Übereinstimmung mit dem vom Verwaltungsrat erstellten Reglement aus.

<sup>3</sup> Es hält seine Feststellungen in schriftlichen Berichten zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion fest.

<sup>4</sup> Es kann vom Verwaltungsrat mit Sonderaufträgen betraut werden.

### *F. Andere Funktionen*

**Art. 43.** Die Zuständigkeiten der übrigen Funktionen, zum Beispiel der Vizedirektoren, der Prokuristen sowie der Direktoren und Vorsteher der Agenturen, der Handlungsbevollmächtigten, der Angestellten und Spareinnehmer werden in einem besonderen Reglement oder in Verwaltungsweisungen der Direktion festgelegt.

### *G. Unterschriften*

**Art. 44.** Die Bank wird durch die Kollektivunterschrift von zwei berechtigten Personen verpflichtet.

<sup>35)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>36)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

<sup>37)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

<sup>38)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1993.

### *H. Pensionskasse*

**Art. 45.**<sup>39)</sup> Die Organisation und der Betrieb der Pensionskasse des Bankpersonals wird in dem vom Pensionskassenvorstand aufgestellten besonderen Reglement geregelt.

## **4. KAPITEL**

### **Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverteilung**

**Art. 46.**<sup>1</sup> Die Jahresrechnung und die Bilanz der Bank werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Jahresrechnung

<sup>2</sup> Sie werden nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung erstellt.

**Art. 47.** Mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns werden den Reserven zugewiesen; der Saldo wird zur Verzinsung des Dotations- und Partizipationskapitals verwendet. Gewinnverteilung

## **5. KAPITEL**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 48.** Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Mitglieder der Bankorgane bleiben bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Dauer im Amt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 49.** Das Gesetz vom 20. November 1913 über die Freiburger Staatsbank wird aufgehoben.

**Art. 50.**<sup>1</sup> Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>2</sup> Er legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.<sup>40)</sup>

---

<sup>39)</sup> Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1996.

<sup>40)</sup> Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1989 (StRB 28.3.1989).